

## Vereinsatzung (eingetragen ins VR am 23.06.2015) Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V.

### § 1 - Name und Sitz

Der Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V. hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (Nr. VR 1109).

### § 2 - Zweck

Der Landesverband der Freien Wähler Baden-Württemberg ist als Interessenvertretung der Freien Wähler deren Dachorganisation. Er ist keine Partei.

Zu den Zielen des Landesverbandes gehören die Beteiligung an der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen Ebenen unter Wahrung der Eigenständigkeit der örtlichen Gliederungen der Freien Wähler sowie die Unterstützung und Förderung der Mitglieder bei ihrer politischen Arbeit in Baden-Württemberg.

### § 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 - Mitgliedschaft

- a) Mitglieder sind Stadt- und Ortsvereine bzw. -verbände, Kreisvereine und -verbände, Stadtkreisvereine und -verbände, Fraktionen in Gemeinderäten, Kreistagen und beim Verband Region Stuttgart (= korporative/körperschaftliche Mitglieder) sowie Einzelpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz in Baden-Württemberg. Besteht in einer Kommune ein Stadt- oder Ortsverein- bzw. -verband, so ist die Mitgliedschaft der Gemeinderatsfraktion nicht möglich.

In den Landkreisen können die Kreisvereine bzw. -verbände und Kreistagsfraktionen gleichzeitig Mitglied sein. Stadtkreisvereine und -verbände sind Kreisvereinen und -verbänden gleichgestellt. Die Gliederung der Mitglieder ist in § 7 dieser Satzung geregelt.

Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Landesvorstand erworben.

- b) Die Mitgliedschaft endet
- aa) durch Kündigung
  - bb) durch Ausschluss
  - cc) durch Tod von Einzelmitgliedern
  - dd) erlischt durch in der Satzung benannte Gründe

- c) Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres dem Landesverband gegenüber schriftlich zu erklären. Geht die Kündigungserklärung nicht rechtzeitig ein, gilt sie als für den nächstmöglichen Zeitpunkt abgegeben.
- d) Aus dem Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V. wird ausgeschlossen, wer gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder/und gegen Ziele der Freien Wähler gröblich verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Landesvorstand durch Beschluss. Die mit Begründung zu versehende Entscheidung ist dem oder der Betroffenen schriftlich zuzustellen. Er oder sie kann gegen die Entscheidung das Schiedsgericht anrufen.

Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist zulässig, wenn er innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Landesvorstandes bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingegangen ist.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Seine Zusammensetzung und sein Verfahren werden durch eine besondere Schiedsgerichtsordnung geregelt.

- e) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen in folgenden Fällen:
  - aa) Bei Zahlungsrückstand von mindestens zwei Jahresbeiträgen
  - bb) Das Einzelmitglied oder der Stadt- und Ortsverein, -verband ist oder wird Mitglied (im Falle eines Einzelmitglieds) Funktionär, Wahlkandidat oder Abgeordneter einer politischen Partei
  - cc) Das Einzelmitglied, der Stadt- oder Ortsverein, -verband wird Mitglied in einer Untergliederung einer politischen Partei.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird vom Landesvorstand mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder festgestellt. Ein Verfahren vor dem Schiedsgericht findet nicht statt.

## **§ 5 - Beitrag**

Zahlung und Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 6 - Mitarbeiter**

Die Mitarbeit in dem Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V. ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen dürfen erstattet werden.

Für die Verwaltung und die laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle mit einem angestellten Landesgeschäftsführer und weiteren angestellten Mitarbeitern eingerichtet werden.

Der Landesgeschäftsführer unterstützt den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand sowie das Präsidium in deren politischen Arbeit. Er leitet die Geschäftsstelle und ist für die administrative Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er ist Vorgesetzter der weiteren Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 7 – Mitgliederstruktur**

Der Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V. gliedert sich wie folgt:

- a) Einzelmitglieder  
Einzelmitglied kann jede natürliche Person mit Vollendung des 16. Lebensjahres sein.

- b) Stadt- und Ortsverbände / Stadt- und Ortsvereine  
 Stadt- und Ortsverbände bzw. Stadt- und Ortsvereine sind die örtlichen Vereinigungen der Freien Wähler und bestehen aus deren Mitgliedern. Sie sind Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und regeln ihre innere Ordnung in einer Satzung. Diesen sind gleichgestellt,
- aa) gemeindeübergreifende Verbände, soweit in diesen Gemeinden keine Ortsverbände gegründet sind,
- bb) Zusammenschlüsse von Vereinigungen in Gemeinden, die keine eigenen Ortsverbände gegründet haben.
- c) Kreisverbände / Kreisvereine  
 Kreisverbände und Kreisvereine sind die kreisweit tätigen Vereinigungen der Freien Wähler. Die Kreisverbände bestehen in der Regel aus den Stadt- und Ortsverbänden (bzw. -vereinen) sowie aus Einzelmitgliedern. Sie regeln ihre innere Ordnung in einer Satzung. In kreisfreien Städten bestehende Stadtkreisvereine und -verbände sind Kreisvereinen und -verbänden gleichgestellt.
- d) Gemeinderatsfraktionen  
 Gemeinderatsfraktionen sind die Zusammenschlüsse von Mandatsträgern der Freien Wähler und Gruppierungen mit Freien Wählern in einem Gemeinderat.
- e) Kreistagsfraktionen  
 Kreistagsfraktionen sind die Zusammenschlüsse von Mandatsträgern der Freien Wähler und Gruppierungen mit Freien Wählern in einem Kreistag.
- f) Regionalfraktionen  
 Regionalfraktionen sind die Zusammenschlüsse von Mandatsträgern der Freien Wähler und Gruppierungen mit Freien Wählern in einer Regionalversammlung.

## **§ 8 - Organe des Landesverbandes**

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) das Präsidium

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

An der Mitgliederversammlung des Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. nehmen Delegierte als Repräsentanten der Mitglieder, im Falle der Einzelmitglieder diese selbst sowie die Mitglieder des Präsidiums teil.

Delegierte(r) ist zunächst der/die Vorsitzende eines Mitglieds gemäß § 7 b bis f dieser Satzung. Die Anzahl der weiteren Delegierten bestimmt sich nach der Zahl der gemeldeten Mitglieder des jeweiligen Mitglieders gemäß § 7 b bis f dieser Satzung, wobei auf 7 (sieben) Mitglieder ein/eine stimmberechtigte(r) Delegierte(r) entfällt. Mitglieder, Funktionäre, Kandidaten oder Abgeordnete von politischen Parteien können nicht Delegierte sein.

Die Mitglieder haben die aktuelle Zahl ihrer korporativen Mitglieder und Einzelmitglieder unter Angabe von deren Vor- und Zuname bis zum 15. Januar eines jeden Jahres dem Landesverband zu melden.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Der geschäftsführende Vorstand ist daneben berechtigt und auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder auch verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Den Ort einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium des Landesverbandes.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen.

In besonderen Fällen kann vom geschäftsführenden Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei den Mitgliederversammlungen sind die Delegierten und die Einzelmitglieder stimmberechtigt. Jede(r) Delegierte und jedes Einzelmitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung von Delegiertenstimmen (z. B. Mehrfachdelegierte) ist nicht möglich; dasselbe gilt bei Einzelmitgliedern.

Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Landesvorstand (Geschäftsstelle des Landesverbandes) eingereicht werden. Anträge, die später eingehen oder in der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich gestellt werden, müssen nicht behandelt werden.

Über deren Behandlung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Teilnehmer, die behandelten Tagesordnungspunkte, die Anträge und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, mindestens einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sowie dem Vorstand Protokoll zu unterzeichnen.

## **§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und die Erstellung von Grundsätzen für die Mitwirkung der Mitglieder bei der politischen Willensbildung des Volkes
- b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Wahl des erweiterten Vorstandes
- d) Wahl zweier Rechnungsprüfer
- e) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts
- f) Beschlüsse über die Schiedsgerichtsordnung und deren Änderungen
- g) Beschlüsse über die Satzung des Landesverbandes und deren Änderungen
- h) Beschlüsse über die Beitragsordnung und deren Änderungen

## **§ 11 - Landesvorstand**

- a) Der Landesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- b) Der Landesvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung, oder das Präsidium zuständig sind.

c) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- aa) der/dem Landesvorsitzenden
- bb) bis zu vier geschäftsführenden Vorständen
- cc) der/dem Landesgeschäftsführer/-in (als beratendem Mitglied)

Der/die Landesvorsitzende ist der/die erste politische Repräsentant(in) des Landesverbandes. Er/Sie ist Vorsitzende(r) der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Der/die Landesvorsitzende ist Dienstvorsetzte(r) des Landesgeschäftsführers. Die geschäftsführenden Vorstände sind gleichzeitig Stellvertreter(innen) der/des Landesvorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums vor und vollzieht alle Beschlüsse des Landesverbandes.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind mit Ausnahme der in der Satzung aufgeführten besonderen Aufgaben des Landesvorsitzenden gleichrangig. Etwaige Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mehrheitlich getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Landesvorsitzende.

d) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- aa) Vorstand Finanzen
- bb) Vorstand Protokoll
- cc) Vorstand Recht
- dd) weiteren bis zu sechs Vorständen
- ee) Ehrenvorsitzende/r

Der erweiterte Vorstand unterstützt die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Die einzelnen Funktionsträger sind für ihren Fachbereich verantwortlich und stimmen ihre jeweilige Tätigkeit mit dem geschäftsführenden Vorstand ab. Der Landesvorstand regelt in einer Geschäftsordnung die funktionale Aufteilung der Tätigkeiten der unter obiger Ziffer d gewählten Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben das Recht, für die Dauer der Wahlperiode (§ 11 e) der Satzung) weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand und/oder das Präsidium zu berufen. Diese berufenen Mitglieder haben im erweiterten Vorstand und im Präsidium kein Stimmrecht.

e) Wahldauer

Der Landesvorstand wird für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.

f) Landesgeschäftsführer/in des Landesverbandes kann auch ein Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes und des Präsidiums sein. Soweit der/die Geschäftsführer/in nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört, nimmt er/sie an den Sitzungen des Landesvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

g) Mitglieder des Landesvorstandes können nur sein, wenn sie Mitglieder eines Mitglieds des Landesverbandes sind, gleichzeitig nicht Mitglied, Funktionär, Kandidat oder Abgeordneter einer Partei sind. Dies gilt für die in § 11 e) bestimmte Wahldauer (3 Jahre). Sollte ein Mitglied des Landesvorstandes als Mitglied, Funktionär, Kandidat oder Abgeordneter einer Partei auftreten, scheidet er aus dem Landesvorstand aus.

## **§ 12 - Vorstand im Sinne von § 26 BGB**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und die gewählten geschäftsführenden Vorstände. Diese vertreten den Landesverband je einzeln.

## **§ 13 - Präsidium**

- a) Das Präsidium des Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V. setzt sich zusammen aus dem Landesvorstand gemäß § 11 der Satzung und den/der gewählten Vorsitzenden der Kreisverbände- bzw. Kreisvereine, die Mitglieder im Sinne von § 7 der Satzung sind. Gibt es in einem Landkreis keinen Kreisverband oder Kreisverein, so ist der/die gewählte Vorsitzende der Kreistagsfraktion Mitglied des Präsidiums, soweit die Kreistagsfraktion Mitglied im Sinne von § 7 der Satzung ist. Bei Verhinderung kann ausschließlich der/die jeweils gewählte Stellvertreter/-in den Vorsitzenden vertreten. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreter/-innen sind dem Landesverband unaufgefordert zu melden.
- b) Mitglieder des Präsidiums können nur sein, wenn sie Mitglied eines Mitglieds des Landesverbandes sind, gleichzeitig nicht Mitglied, Funktionär, Kandidat oder Abgeordneter einer Partei sind. Im Falle der Verhinderung eines Präsidiumsmitglieds kann dieses durch seine/-n Stellvertreter/ -in vertreten werden. Kreisverbände haben ihre aktuelle/ -n Vorsitzende/ -n und dessen/deren Stellvertreter/ -in dem Landesverband unaufgefordert mitzuteilen.
- c) Das Präsidium ist das oberste Beschlussorgan des Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. nach der Mitgliederversammlung und hat folgende Aufgaben:
  - aa) Mitwirkung an den Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und der Erstellung von Grundsätzen der Freien Wähler bei der politischen Willensbildung des Volkes
  - bb) Unterstützung des Vorstandes beim Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - cc) Mitwirkung bei der Festlegung der Geschäftsordnung für den Landesgeschäftsführer und die Geschäftsstelle
  - dd) Wahl des Landesgeschäftsführers
  - ee) Mitwirkung an den Grundsätzen der Öffentlichkeitsarbeit
  - ff) Einberufung von Arbeitskreisen zur Unterstützung der Arbeit von Vorstand und Präsidium
  - gg) Beschlussfassung über die Äußerung zu grundsätzlichen politischen Themen außerhalb von Mitgliederversammlungen
  - hh) Festlegung des Tagungsortes der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
- d) Das Präsidium des Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. setzt sich zusammen aus dem Landesvorstand gemäß § 11 der Satzung und den/der gewählten Vorsitzenden der Kreisverbände- bzw. Kreisvereine, die Mitglieder im Sinne von § 7 der Satzung sind und den vom erweiterten Vorstand berufenen Mitgliedern.

## **§ 14 - Sitzungen des Landesvorstandes und des Präsidiums**

Der/die Landesvorsitzende, im Verhinderungsfall einer der geschäftsführenden Vorstände beruft die Sitzungen des Vorstandes sowie die des Präsidiums ein. Präsidiumssitzungen sollen einmal vierteljährlich stattfinden. Über die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums sind Protokolle zu fertigen und von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes neben dem Vorstand Protokoll zu unterzeichnen.

## **§ 15 - Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind offen, soweit nicht mehr als 5 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt. Sie werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Kommt es im ersten Wahlgang zu Stimmgleichheit, hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser Wahlgang keine Entscheidung zwischen den Bewerbern, entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Abgestimmt wird offen mit Delegiertenkarten.

Bei Wahlen und Abstimmungen werden Enthaltungen mitgezählt, aber für das Ergebnis nicht mitgerechnet.

Wahl- und abstimmungsberechtigt sind Mitglieder und Delegierte, die mindestens 16 Jahre alt sind.

Diese Regelungen gelten sinngemäß für Wahlen und Abstimmungen des Landesvorstandes und des Präsidiums sowie etwaiger weiterer Gremien des Landesverbandes.

## **§ 16 - Satzungsänderungen**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

## **§ 17 - Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Landesvorstandes ehemalige Vorsitzende des Landesverbandes oder geschäftsführende Vorstände zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende sind gleichzeitig Mitglied des erweiterten Vorstandes. Der Landesvorstand des Landesverbandes kann Mitglieder, die sich um die Freien Wähler in Baden-Württemberg verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernennen.

## **§ 18 - Auflösung**

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der im Landesverband organisierten Mitglieder gemäß § 7 b bis f der Satzung durch Delegierte vertreten sind.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, spricht sich aber die Mehrheit für eine Auflösung des Landesverbandes aus, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschließt. In diesem Fall ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Landesverbandes fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen einer Einrichtung zu, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## **§ 19 - Geltungsbereich des Verbotes der Doppelmitgliedschaft**

Änderungen und Ergänzungen (Verbot der Doppelmitgliedschaft), insbesondere in § 4 gelten nicht für Mitglieder, die bis zum 21. April 2012 bereits eine Doppelmitgliedschaft ausweisen.

## **§ 20 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.